



Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang

Potsdam, den 24. Januar 2024

Nummer 3

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in der öffentlichen Abwasserbeseitigung (RiLi Abwasser/WRRL)	42
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse -	45
Landesamt für Umwelt	
Widerruf der Genehmigung der Altera System GmbH als System gemäß § 18 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes	45
Landesamt für Umwelt Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, untere Wasserbehörde	
Errichtung und Betrieb eines innovativen Speicherkraftwerkes in 03185 Teichland OT Neuendorf	46
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	48
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	51

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in der öffentlichen Abwasserbeseitigung (RiLi Abwasser/WRRL)

Vom 9. Januar 2024

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt Förderung auf Grundlage dieser Richtlinie sowie nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die zu diesen Regelungen erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG);
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG).

Die Förderung richtet sich auf **Investitionen im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung**, für die ein besonderes Landesinteresse im Sinne des § 23 LHO besteht. Das besondere Interesse liegt im Erreichen des guten Zustands beziehungsweise des guten Potenzials der Gewässer im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie¹ (WRRL). Dementsprechend richten sich die förderfähigen Vorhaben vorrangig darauf, die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in Gewässer weiter zu reduzieren. Die Förderung verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG und dient der Erfüllung wasserwirtschaftlich vorrangiger Aufgaben des Landes im Sinne der §§ 27 ff., 82 bis 84 WHG.

Ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Ertüchtigung im Sinne eines technischen Ausbaus (Aufrüstung) von Kläranlagen zum verbesserten Rückhalt von Stickstoff, Phosphor und organischen Frachten zum Beispiel durch
- eine zusätzliche Denitrifikationsstufe,
 - Phosphatfällung oder Phosphatflockung,
 - Anpassungen der Mess-, Steuer- und Regelungs-technik oder

- Umbau oder Nachrüstung einzelner verfahrenstechnischer Elemente von Kläranlagen.

- 2.2 Kapazitätserweiterung von Kläranlagen, sofern hierbei zugleich deren Nährstoffrückhalt dauerhaft verbessert wird.

- 2.3 Neubau von Kläranlagen, wenn

- a) die behördlich angeforderte Verbesserung des Nährstoffrückhalts an einer bestehenden Kläranlage im baulichen Zustand oder aus verfahrenstechnischen Gründen nicht möglich ist oder unwirtschaftlich wäre oder
- b) dies für eine dauerhaft ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich ist und hierfür keine zumutbaren Alternativen bestehen.

- 2.4 Herstellung einer Überleitung von Abwasser auf eine Kläranlage mit höherem Nährstoffrückhalt, wenn

- a) die bestehende Kläranlage stillgelegt wird oder
- b) die Abwasserüberleitung für eine dauerhaft ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich ist und hierfür keine zumutbaren Alternativen bestehen.

Die Vorhaben nach Nummer 2.4 sind nur dann förderfähig, wenn sich die Gesamtlösung zugleich auch als die wirtschaftlich günstigste Variante erweist. Rückbaumaßnahmen sind in diesem Zusammenhang förderfähig.

- 2.5 Neubau von Ausgleichsbecken auf Kläranlagen.

- 2.6 Neubau oder Sanierung von Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasserabflüssen aus dem Trennsystem, sofern

- a) die Niederschlagswasserabflüsse von mindestens 2 Hektar der Flächengruppe V3 oder mindestens 5 Hektar der Flächengruppe V2 gemäß Anhang A des Arbeitsblatts DWA-A 102-2² stammen oder
- b) die Anforderungen zum Stoffrückhalt immissionsbezogen anhand des Merkblatts DWA-M 102-3³ ermittelt wurden oder
- c) die Niederschlagswasserbehandlung mit einem Retentionsbodenfilter vorgenommen wird.

Bei Vorhaben nach Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 sind Sanierungsmaßnahmen nur in dem Umfang förderfähig, in dem sie zur Umsetzung des Vorhabens unabdingbar

¹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, umgesetzt in nationales Recht vor allem durch §§ 27 ff., 48, 82 ff. WHG.

² Arbeitsblatt DWA-A 102-2 - Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer - Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen (in der jeweils aktuellen Fassung).

³ Merkblatt DWA-M 102-3 - Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer - Teil 3: Immissionsbezogene Bewertungen und Regelungen (in der jeweils aktuellen Fassung).

sind. Verfahrenstechnisch beziehungsweise technologisch zusammengehörige Komponenten werden hierbei als eine Einheit betrachtet.

3 Zuwendungsempfängende

Zur Antragstellung berechtigt sind die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Land Brandenburg.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn

- eine vorliegende wasserrechtliche Zulassung oder Sanierungsanordnung beziehungsweise Ordnungsverfügung die Reduzierung von Stoffeinträgen in die Gewässer verlangt und
- das zu fördernde Vorhaben zu deren Umsetzung erforderlich ist.

Für Vorhaben gemäß Nummer 2.3 Buchstabe b hat anstelle dessen die zuständige Wasserbehörde das Erfordernis gemäß § 66 Absatz 1 Satz 3 BbgWG festzustellen und zu bescheinigen.

4.2 Mit dem Antrag sind alle notwendigen fachtechnischen Stellungnahmen nachzuweisen.

4.3 Mit dem Antrag sind die Genehmigungsplanungen und die in diesem Zusammenhang notwendigen behördlichen Zulassungen nachzuweisen. Liegen Letztere zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollständig vor, so ist nachzuweisen, dass die jeweils zuständige Behörde diese in Aussicht gestellt hat (positive Genehmigungsprognose).

4.4 Bestehen mehrere Alternativen zur Umsetzung des Vorhabens, ist die optimale Variante mittels dynamischer Kostenvergleichsrechnungen⁴ zu ermitteln. Eine Erklärung hierzu ist dem Förderantrag beizulegen. Es wird nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gefördert (siehe VV zu § 7 LHO).

4.5 Im Zuge der Prüfung des Antrages holt die Bewilligungsstelle das fachliche Votum des Richtliniengebers (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz - MLUK) zum Antragsgegenstand ein.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Förderfähige Kosten

Förderfähig sind diejenigen investiven Kosten, die zur Umsetzung des zu fördernden Vorhabens erforderlich sind.

5.4.2 Zuwendungshöhe

Der Fördersatz bei Vorhaben gemäß den Nummern 2.1 bis 2.5 richtet sich nach der Ausbaugröße der kommunalen Kläranlage (in EW)⁵, an der das Vorhaben durchgeführt werden soll. Der Fördersatz beträgt regelmäßig:

- 80 Prozent der förderfähigen Kosten bei Kläranlagen unter 10 000 EW;
- 70 Prozent der förderfähigen Kosten bei Kläranlagen von 10 000 EW bis 49 999 EW;
- 60 Prozent der förderfähigen Kosten bei Kläranlagen von 50 000 EW bis 99 999 EW;
- 50 Prozent der förderfähigen Kosten bei Kläranlagen ab 100 000 EW.

Bei Vorhaben gemäß Nummer 2.4 ist die Größenklasse derjenigen Anlage maßgebend, auf die das Abwasser aufgeleitet wird.

Der Fördersatz bei Vorhaben gemäß Nummer 2.6 beträgt 60 Prozent der förderfähigen Kosten.

Die Obergrenze von Zuwendungen beträgt 500 000 Euro. Diese Obergrenze gilt nicht für Vorhaben gemäß Nummer 2.3.

5.4.3 Bagatellgrenze

Es können nur Zuwendungen bewilligt werden, die mindestens 50 000 Euro betragen (Bagatellgrenze).

5.4.4 Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht gefördert werden Ausgaben für:

- Straßen- und Wegebau, soweit er nicht der unmittelbaren Erfüllung des zu fördernden Vorhabens dient oder nicht zur Wiederherstellung des alten Zustandes erforderlich ist;
- Kostenbeteiligung für Straßen- und Wegebau im Zusammenhang mit deren grundhaftem Ausbau oder Neubau;
- Instandhaltung von Gebäuden;
- Betrieb, Unterhaltung und Reparatur von Maschinen und Anlagen;
- Außenanlagen und Sicherungsmaßnahmen, sofern sie nicht zur unmittelbaren Durchführung des zu fördernden Vorhabens erforderlich sind;

⁴ Siehe hierzu die „Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils geltenden Fassung.

⁵ Die Ausbaugröße bezieht sich auf die Einwohnerwerte (EW), das heißt die organisch-biologisch abbaubare Belastung, die einem biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅) von 60 Gramm Sauerstoff pro Tag entspricht.

- Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten;
- Grunderwerbskosten und Grunderwerbsnebenkosten;
- Leistungen auf der Grundlage von pauschalen Verträgen beziehungsweise pauschalen Leistungsangeboten;
- Eigenleistungen;
- Leistungen gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI-Leistungen), Vermessung und Bestandsdokumentation;
- Finanzierungskosten;
- Leistungen, die in Form neuer Kostenpositionen nach Erteilung des Zuwendungsbescheides anfallen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendung kann an Dritte weitergeleitet werden, sofern sich die Zuwendungsempfänger dieser zur Aufgabenwahrnehmung unmittelbar bedienen. Die Weiterleitung an die Letztzuletzten kann auf dem öffentlich-rechtlichen oder dem privatrechtlichen Wege erfolgen.

6.2 Die Zuwendung kann widerrufen werden, wenn die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb von fünf Jahren ab Lieferung an die oder den Zuwendungsempfänger

veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden.

6.3 Der Landesrechnungshof, das Fachministerium, deren beauftragte Dritte und alle an der Zuwendung beteiligten öffentlichen Mittelgebenden sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfänger - und wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen - zu prüfen.

6.4 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beziehungsweise den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) gemäß § 44 LHO in Verbindung mit § 55 LHO.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge für Vorhaben sind formgebunden (Vordrucke der Bewilligungsstelle) und vollständig über das ILB-Kundenportal bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Mit dem Antrag sind alle notwendigen behördlichen Zulassungen und fachtechnischen Stellungnahmen nachzuweisen. Die Antragsunterlagen inklusive der dazugehörigen Vordrucke, Erklärungen und Hinweise werden von der Bewilligungsstelle bereitgestellt.

Die Anträge können fortlaufend über das ILB-Kundenportal eingereicht werden. Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Vorliegens der vollständigen Antragsunterlagen.

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Soweit mit der Antragstellung zugleich auch ein vorzeitiger Vorhabenbeginn beantragt wurde, dürfen die Antragstellenden mit der Durchführung der beantragten Vorhaben beginnen, sobald ihnen die Eingangsbestätigung des Antrages von der Bewilligungsstelle vorliegt. Aus der Zulassung des vorzeitigen Vorhabenbeginns leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab. Dieser Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko des oder der Antragstellenden, da eine Zuwendung nur in Abhängigkeit der durchzuführenden Kontrollen und im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden kann.

Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zugerechneten Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und bauvorbereitende Maßnahmen (zum Beispiel Abbruch- und Planierarbeiten) nicht als Beginn des Vorhabens.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

Die Prüfung und Bewilligung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung. Maßgebend hierfür ist der Zeitpunkt, zu dem ein vollständiger und beurteilungsfähiger Antrag vorliegt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden. Die Mittelanforderungen sind über das ILB-Kundenportal einzureichen.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Vorschussprinzip gemäß Nummer 1.4 ANBest-P/ANBest-G zu § 44 LHO.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist über das ILB-Kundenportal gegenüber der Bewilligungsstelle zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (inklusive tabellarischer Belegliste). Die Bewilligungsstelle prüft den Verwendungsnachweis.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten neben den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften

ten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2025.

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse -

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 03-31.21-709-72
Vom 9. Januar 2024

Aufgrund von § 3 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbgG) vom 9. Juni 1999 (GVBl. I S. 206), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38 S. 3) geändert worden ist, macht das Ministerium des Innern und für Kommunales als Aufsichtsbehörde die Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Versorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg bekannt.

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse -

Die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1993 (GVBl. II S. 740), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Änderung der Satzung vom 15. Januar 2021 (ABl. S. 146), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Die Überschrift des Fünften Teils des Satzungstextes wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Teil
Zentraler Personalservice“

2. § 52 wird wie folgt neu gefasst:

„Dem Versorgungsverband obliegt als freiwillige Aufgabe die Berechnung von Bezügen (Besoldung und Entgelte) nach beamtenrechtlichen und tariflichen Regelungen für die Beschäftigten seiner Mitglieder. Darüber hinaus können auch ergänzende Aufgaben des Personalservices übernommen werden.“

3. § 53 wird wie folgt gefasst:

„Die in § 52 geregelte Aufgabenübertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem übertragenden

Mitglied und dem Versorgungsverband, in dem auch der Umfang der Aufgabenübertragung zu regeln ist.“

4. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„Die aufgrund der Aufgabenübertragung nach § 52 entstehenden Personal- und Sachkosten sind dem Kommunalen Versorgungsverband durch das übertragende Mitglied zu erstatten.“

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„Der notwendige Verwaltungskostenersatz wird anhand der tatsächlichen Aufwendungen ermittelt, von dem Direktor festgesetzt und dem Fachausschuss Versorgungskasse im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplanung zur Kenntnis gegeben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Beschlossen:

Meseberg, 7. Dezember 2023

Scheller

Vorsitzender des Fachausschusses
Versorgungskasse

Genehmigt:

Potsdam, 20. Dezember 2023

Ministerium des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Lechleitner

Widerruf der Genehmigung der Altera System GmbH als System gemäß § 18 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes

Bescheid des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. Januar 2024

Auf Antrag der Firma Altera System GmbH, Horst-Henning-Platz 1, 51373 Leverkusen (nachfolgend: „Antragstellerin“ genannt), vom 8. Dezember 2023 erlässt das Landesamt für Um-

welt des Landes Brandenburg gemäß § 18 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) folgenden Bescheid.

- I. Die mit Bescheid des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (LfU) gemäß § 18 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 16 VerpackG erteilte Genehmigung vom 6. Dezember 2021 wird mit Wirkung ab dem 1. Februar 2024 widerrufen.
- II. Der Widerruf ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 1. Die Bestimmungen im Bescheid vom 6. Dezember 2021 finden bis zum Ablauf des 31. Juni 2024 Anwendung.
 2. Die Antragstellerin bleibt zur Erteilung von Auskünften verpflichtet und unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde.
 3. Die von der Antragstellerin hinterlegte Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft wird an die Antragstellerin zurückgegeben.
- III. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.
- IV. Der verfügende Teil des Bescheids wird öffentlich bekannt gegeben.

**Errichtung und Betrieb
eines innovativen Speicherkraftwerkes
in 03185 Teichland OT Neuendorf**

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa, untere Wasserbehörde
Vom 23. Januar 2024

Die Firma Lausitz Energie Kraftwerke AG, Leagplatz 1 in 03050 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Neuendorf, Flur 5, Flurstück 133 ein innovatives Speicherkraftwerk zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- eine Gas- und Dampfturbinenanlage mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 1445 MW mit zugehörigem Abhitze-kessel sowie der zusätzlich erforderlichen Anlagen- und Prozesstechnik,
- einen elektrisch beheizbaren thermischen Feststoffspeicher inklusive Gebäude für Heizgebläse, Feststoffspeicher und Dampferzeuger mit einer thermischen Gesamtkapazität von 1 000 MWh,
- eine Wasserstoff-Elektrolyseanlage mit einer Wasserstoff-Produktionsleistung in Höhe von 660 kg/h einschließlich Wasserstoffspeicher mit einer Lagermenge von 11,6 t,
- einen Hilfskessel mit Erdgasfeuerung mit einer Feuerungs-wärmeleistung von < 50 MW zur Wärme-/Dampfver-

- sorgung im Anfahrbetrieb und während Stillstandszeiten der Gas- und Dampfturbinenanlage,
- mindestens zwei Schwarzstart-Dieselmotoren mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 49 MW für eine jährliche Betriebsdauer von < 300 h,
- einen Notstrom-Dieselmotor mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 6 MW für eine jährliche Betriebsdauer von < 300 h,
- Heizölversorgung für die Schwarzstart-Dieselmotoren und die Gasturbine bei Ausfall der Gasversorgung inklusive Lagertank mit einem Volumen von 11 000 m³,
- Betriebs- und Nebengebäude.

Es handelt sich um Anlagen der Nummern 1.1 GE, 4.1.12 GE und 9.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungs-bedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach den Nummern 1.1.1 X, 4.2 A und 9.3.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das beantragte Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Für das Vorhaben wurden darüber hinaus wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa beantragt.

Gegenstand der Verfahren ist das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Juni 2029 vorgesehen.

Für das Vorhaben wurde eine erste Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG beantragt. Diese umfasst:

- die Errichtung des Fundaments für den Gasturbinesatz,
- die Errichtung des Pfortnergebäudes,
- die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamt-Vorhaben.

Gegenstand einer oder weiterer Teilgenehmigungen soll die Errichtung der weiteren maschinentechnischen Komponenten und Betriebs- und Nebengebäude sowie der Betrieb der Gesamtanlage sein.

Auslegung

Die Auslegung der Genehmigungsanträge sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigungsanträge sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 31. Januar 2024 bis einschließlich 29. Februar 2024** über das länderübergreifende

zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die Genehmigungsanträge sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Umwelt, Heinrich-Heine-Straße 1, Haus B, Zimmer B.2.47 in 03149 Forst (Lausitz),
- Amt Peitz, Schulstraße 6, Bürgerbüro in 03185 Peitz.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail an t12@lfu.brandenburg.de,
- im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Umwelt unter der Telefonnummer 03562 986170-02 oder per E-Mail an umweltamt@lkspn.de und
- im Amt Peitz unter der Telefonnummer 035601 38-190 oder per E-Mail an buergerbuero@peitz.de.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten unter anderem eine Anlagen- und Betriebsbeschreibung, die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit und Angaben zu Schall, Luftschadstoffen, Störfallrecht, Ausgangszustandsbericht, Artenschutz und FFH-Verträglichkeit.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 31. Januar 2024 bis einschließlich 2. April 2024** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G01523** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder per E-Mail an t12@lfu.brandenburg.de,
- beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Umwelt, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz) oder per E-Mail an umweltamt@lkspn.de,
- beim Amt Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz oder per E-Mail an peitz@peitz.de und
- über das Einwenderportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 14. Mai 2024 um 10 Uhr in der Messe Cottbus, Vorparkstraße 3 in 03042 Cottbus**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung kann anstelle eines Erörterungstermins ersatzweise auch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden.

Findet aufgrund dieser Entscheidung eine Online-Konsultation statt, so wird dies ebenfalls öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt Neuzelle

Im Amt Neuzelle (Landkreis Oder-Spree) ist mit Ablauf der Wahlperiode und der Versetzung des derzeitigen Stelleninhabers in den Ruhestand die Stelle

der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors (m/w/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Das Amt Neuzelle mit aktuell 6432 Einwohnerinnen und Einwohnern und einer Fläche von 184 km² befindet sich an Oder und Neiße und grenzt im Osten an das Nachbarland Polen, im Norden an die Stadt Eisenhüttenstadt, im Süden an die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern und im Westen an das Amt Schlaubetal an. Das Amt Neuzelle besteht aus den drei amtsangehörigen Gemeinden Lawitz, Neißemünde und Neuzelle.

Der Verwaltungssitz befindet sich im staatlich anerkannten Erholungsort Neuzelle, welcher das wirtschaftliche, kulturelle und touristische Zentrum des Amtes Neuzelle ist.

Für die Stelle der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit gesucht, die befähigt ist, mit den kommunalen Gremien vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, die Verwaltung bürgernah, wirtschaftlich und leistungsorientiert zu führen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren und anzuleiten.

Die künftige Amtsdirektorin oder der künftige Amtsdirektor soll über Führungs- und Leitungserfahrung vorzugsweise im kommunalen Bereich sowie über Sach- und Verwaltungskennnisse für die Arbeit in der Kommunalverwaltung verfügen.

Die künftige Amtsdirektorin oder der künftige Amtsdirektor wird vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren gewählt, die Einstufung erfolgt gemäß § 3 der Kommunalbesoldungsverordnung.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss die Voraussetzungen für die Wahl zur Amtsdirektorin oder zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß dem Landesbeamtengesetz für das Land Brandenburg (LBG) in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) erfüllen sowie die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation besitzen und ausreichend Erfahrung für dieses Amt nachweisen (§ 138 Absatz 1 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

Die Bewerberin oder der Bewerber muss im Besitz eines Führerscheins Klasse B sein. Eine Kopie des Führerscheins ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Auf § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wird hingewiesen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie ihren Wohnsitz in den Amtsbereich beziehungsweise in die unmittelbare Umgebung verlegen. Umzugskosten werden in diesem Zusammenhang nicht erstattet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisse, lückenloser Tätigkeitsnachweis, ein aktuelles behördliches Führungszeugnis sowie gegebenenfalls Referenzen) sind im verschlossenen Umschlag schriftlich bis zum **28. Februar 2024** an das

Amt Neuzelle
Amtsausschussvorsitzender
- persönlich -
Lindenpark 6
15898 Neuzelle

zu richten.

Bitte berücksichtigen Sie, dass Bewerbungen, die nach dem **28. Februar 2024** im Amt Neuzelle eingehen, im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

Mit Einreichen der Bewerbung ist zeitnah ein aktuelles behördliches Führungszeugnis bei der für Ihren Wohnort zuständigen Meldebehörde zur Vorlage für das Amt Neuzelle, zu Händen Amtsausschussvorsitzender, Lindenpark 6, 15898 Neuzelle mit dem Grund „Bewerbung als Amtsdirektorin/Amtsdirektor“ zu beantragen.

Bewerbungen von behinderten Bewerberinnen und Bewerbern sind bei gleicher Eignung und Befähigung erwünscht. Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte beziehungsweise gleichgestellte behinderte Menschen ist mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht ist, ist ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

Hinweis:

Mit der Abgabe der Bewerbung erklären Sie sich mit der Erfassung und Speicherung Ihrer Daten einverstanden. Sie erklären sich auch damit einverstanden, dass Ihre Daten den Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Neuzelle zur Kenntnis gegeben werden können. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht beziehungsweise vernichtet. Die Daten der zukünftigen Stelleninhaberin oder des zukünftigen Stelleninhabers werden in die Personalakte und in elektronischer Form übernommen.

Amt Döbern-Land

Das Amt Döbern-Land liegt im Landkreis Spree-Neiße im Südosten des Landes Brandenburg und hat eine Fläche von 250 km². In der walddreichen Gegend wohnen ca. 10 500 Einwohner in 7 Gemeinden mit insgesamt 21 Orts- und 5 Gemeindeteilen.

Amtsdirektor/Amtsdirektorin werden!

Das Amt Döbern-Land mit seinen amtsangehörigen Gemeinden beschäftigt mehr als 200 Mitarbeitende. Als Amtsdirektor/Amtsdirektorin sind Sie Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte und Hauptverwaltungsbeamter/-beamtin.

Sie leiten die Geschäfte der Verwaltung in personeller, organisatorischer und fachlicher Hinsicht und nehmen an den Sitzungen des Amtsausschusses teil. Gleichzeitig unterstützen Sie die Bürgermeister amtsangehöriger Gemeinden fachlich, innovativ und beratend auch in kommunalen Projekten, um die Gemeinden, die Verwaltung und ihre Einrichtungen strategisch und systematisch zu entwickeln und gemeinsame Ziele wirksam umzusetzen.

Impulse geben und bekommen

- um mit allen Vertretungen der amtsangehörigen Gemeinden und dem Amtsausschuss kompetent und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten
- um für organisatorische Klarheit in der Amtsverwaltung und den Einrichtungen zu sorgen

Voraussetzungen:

- Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst beziehungsweise eine vergleichbare Qualifikation im Sinne des § 138 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt oder
- ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften mit Schwerpunkt Verwaltungsrecht und Verwaltungswissenschaften
- idealerweise mehrjährige Führungserfahrungen von größeren Personaleinheiten und Organisationseinheiten
- idealerweise umfassende Fach- und Rechtskenntnisse im Kommunal- und Landesrecht des Landes Brandenburg, im Dienst-, Arbeits- und Tarifrecht sowie im allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht

Bewerben bis 14. Februar 2024

Ansprechpartnerin: Frau Augsten
 Telefon: 035600 3687-24
www.amt-doebern-land.de

Hinweise und Ablauf des Verfahrens

Die Amtsdirektorin beziehungsweise der Amtsdirektor (m/w/d) wird vom Amtsausschuss für die Dauer von 8 Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt und ernannt. Gewählt werden kann nur, wer die beamtenrechtlichen Voraussetzungen gemäß Beamtengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz erfüllt.

Die Besoldung richtet sich nach der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV). Die Einstufung erfolgt in die Besoldungsgruppe A16 BbgKomBesV in Verbindung mit dem Brandenburgischen Besoldungsgesetz, Anlage 1 Besoldungsordnung A.

Wünschenswert sind weiterhin:

- die Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B und die Bereitschaft zum selbstständigen Führen eines PKW's
- die Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen der amtsangehörigen Gemeinden

Auf § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wird hingewiesen.

Bitte senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen und vollständigen Unterlagen im verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag bis zum 14. Februar 2024 an das

Amt Döbern-Land
Vorsitzender des Amtsausschusses, Herrn Jörg Rakete
Forster Straße 8
03159 Döbern
Kennwort: Bewerbung Amtsdirektor (m/w/d)

oder per E-Mail an
post@amt-doebern-land.de

Die Bewerbung von Menschen mit Behinderung ist bei gleicher Eignung und Befähigung ausdrücklich erwünscht. Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte beziehungsweise gleichgestellte behinderte Menschen ist mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage entsprechender amtlicher Nachweise erforderlich.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein adressierter und frankierter Rückumschlag beizufügen.

Mit der Abgabe der Bewerbung erklären Sie sich mit der Erfassung und Speicherung Ihrer Daten gemäß § 26 Absatz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes einverstanden. Sie erklären sich auch damit einverstanden, dass Ihre Daten den Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Döbern-Land zur Kenntnis gegeben werden können. Wir machen darauf aufmerksam, dass es eine Vorstellung der Bewerber und Bewerberinnen in öffentlicher Sitzung geben wird. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht beziehungsweise vernichtet.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Amt Odervorland

Das Amt Odervorland im Landkreis Oder-Spree hat aufgrund des Ablaufs der Wahlperiode des Amtsinhabers die Stelle

des Amtsdirektors (m/w/d)

zum 1. Oktober 2024 neu zu besetzen.

In der folgenden Stellenausschreibung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Die Stellenausschreibung richtet sich gleichermaßen an Frauen, Männer und Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen.

Das Amt Odervorland mit circa 10 500 Einwohnern übernimmt die Verwaltungsgeschäfte seiner vier amtsangehörigen Gemein-

den Briesen (Mark), Berkenbrück, Jacobsdorf und Steinhöfel. Das Amt Odervorland liegt im Nordosten des Landkreises Oder-Spree und erstreckt sich auf eine Fläche von 341 km².

Der Amtsdirektor ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und wird vom Amtsausschuss des Amtes Odervorland für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Besoldung richtet sich nach § 3 der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV).

Im Sinne des § 138 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat der Amtsdirektor - als Hauptverwaltungsbeamter - innerhalb der Amtsverwaltung eine herausragende Stellung. Er muss in der Lage sein, Beschlüsse des Amtsausschusses wie auch der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden fachlich und rechtlich einwandfrei vorzubereiten und durchzuführen. Schließlich muss er befähigt sein, die Bediensteten der Amtsverwaltung fachlich anzuweisen und die Funktion als Dienstvorgesetzter auszufüllen.

Der Bewerber muss die Voraussetzungen für die Wahl zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß dem Beamtenstatusgesetz für das Land Brandenburg (LBG) in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) erfüllen sowie mindestens die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation besitzen und ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen (§ 138 Absatz 1 Satz 4 BbgKVerf). Die Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst besitzt, wer beispielsweise den Diplom- oder Bachelorabschluss im Studiengang „Verwaltung und Recht“, „Öffentliche Verwaltung“ oder „Kommunales Verwaltungsmanagement und Recht“ erworben hat.

Für die Stelle des Amtsdirektors wird eine belastbare, zielstrebige, verantwortungsbewusste, tatkräftige, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit gesucht, die befähigt ist, mit den kommunalen Gremien vertrauensvoll, kooperativ und transparent zusammenzuarbeiten, die Verwaltung bürgernah, wirtschaftlich sowie ziel- und leistungsorientiert zu führen und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu motivieren und anzuleiten.

Der künftige Amtsdirektor soll über Führungs- und Leitungserfahrung vorzugsweise im kommunalen Bereich verfügen. Vorausgesetzt werden außerdem umfassende Fach- und Rechtskenntnisse, insbesondere im Kommunal- und Landesrecht Brandenburg, im Arbeits- und Tarifrecht sowie im allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht.

Die Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B und die Bereitschaft zum selbstständigen Führen eines PKW's werden erwartet, ebenso die Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen der amtsangehörigen Gemeinden.

Auf § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wird hingewiesen.

Es wird gewünscht, dass der Amtsdirektor den Wohnsitz im Amtsbereich beziehungsweise in der unmittelbaren Umgebung hat oder dorthin verlegt. Umzugskosten werden in diesem Zusammenhang nicht erstattet.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen (Lebenslauf mit lückenloser Darstellung der bisherigen Tätigkeiten und Schulbildung, beglaubigte Zeugnisse, Arbeitszeugnisse, aktuelles Führungszeugnis, Nachweis der Fahrerlaubnis sowie gegebenenfalls Referenzen) sind in einem verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag bis zum **29. Februar 2024** an das

Amt Odervorland
- **persönlich/vertraulich** -
Vorsitzender des Amtsausschusses
(Bewerbung Amtsdirektor)
Bahnhofstraße 3 - 4
15518 Briesen (Mark)

zu richten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass E-Mail-Bewerbungen im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungen von behinderten Bewerbern sind bei gleicher Eignung und Befähigung erwünscht. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte beziehungsweise gleichgestellt behinderte Menschen ist mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen

Nachweise erforderlich. Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein adressierter und frankierter Rückumschlag beizufügen.

Hinweis:

Mit der Abgabe der Bewerbung erklären Sie sich mit der Erfassung und Speicherung Ihrer Daten einverstanden. Sie erklären sich auch damit einverstanden, dass Ihre Daten den Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Odervorland zur Kenntnis gegeben werden können. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten vernichtet beziehungsweise gelöscht. Die Daten des zukünftigen Stelleninhabers werden in die Personalakte und in elektronischer Form übernommen.

Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 26 Absatz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Weitere datenschutzrechtliche Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.amt-odervorland.de unter dem Stichwort Datenschutzerklärung.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Neuruppiner Schifffahrtsverein „Herz As“ e. V., c/o Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3, 16816 Neuruppin, ist zum 31. Dezember 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Thoralf Uebach
Kastaniensteg 4
16816 Neuruppin

Stefanie Bullinger
Noeldechenstraße 5
16816 Neuruppin

Uwe Herrmann
Fontaneweg 7
16827 Alt Ruppin

Der Verein „FSV Frankfurter Seniorenverein e. V.“, Kopernikusstraße 18, 15236 Frankfurt (Oder) ist zum 30. September 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Ralf Lustig
Heimchengrund 9
15234 Frankfurt (Oder)

Annemarie Fengler
August-Bebel-Straße 65
15234 Frankfurt (Oder)

Der Anglerverein POST KOLBERG e. V., Hangweg 7, 15711 Königs Wusterhausen OT Zeesen, ist am 1. April 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Michael Frieden
Hangweg 7
15711 Königs Wusterhausen
OT Zeesen

Der Verein Förderverein Schöller-Festspiele e. V., c/o Dr. Joachim Pein, Am Schilfsteig 11, 16816 Neuruppin, ist am 27. November 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Dr. Joachim Pein
Am Schilfsteig 11
16816 Neuruppin

Der Verein „Kindertagesstätte Reichenwalde e.V.“, Dorf-
aue 6a, 15526 Reichenwalde ist zum 18. Dezember 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nach-

stehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzu-
melden.

Robert Heupel
Drosselweg 12
15526 Reichenwalde

Sarah Henkel
Reichenwalder Straße 16
15859 Storkow

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.